

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. Dezember

1979

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	131	Bekanntmachungen:	
Ausschreibung von Pfarrstellen	132	Errichtung einer 4. Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde St. Georgen	134
Kirchliches Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts, der Disziplinarkammer und des Schlichtungsausschusses der Evang. Landeskirche in Baden	133	Errichtung einer Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Osterburken	134
Verordnung des Landeskirchenrats über die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts, der Disziplinarkammer und des Schlichtungsausschusses der Evang. Landeskirche in Baden	134	Besetzung der Disziplinarkammer der Evang. Landeskirche in Baden	135
		Dienstbezüge der Pfarrer und Pfarrdiakone	135

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Gerhard D ü m c h e n in Binzen zum Pfarrer daselbst,

Pfarrer Kurt M a a ß in Broggingen zum Pfarrer in Dossenbach.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Herbert L e n z in Osterburken zum Pfarrer daselbst,

Pfarrer Klaus M ü l l e r, z. Z. Mannheim-Neckarau (Gruppenpfarramt der Matthäuspfarre), zum Pfarrer der Gottesauerpfarre in Karlsruhe.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Ernannt:

Kirchenoberamtsrat Emil J o o s, Prüfer und stellvertretender Leiter des Rechnungsprüfungsamts der Evang. Landeskirche in Baden, zum Kirchenverwaltungsrat.

Beurlaubt auf Antrag:

Religionslehrer Pfarrer Gunter Z i m m e r m a n n in Freiburg (Rotteck-Gymnasium) zur Übernahme einer wissenschaftlichen Tätigkeit an der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen/Nürnberg.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen

(gemäß § 6 Absatz 4 des kirchlichen Gesetzes über das Zusammenwirken der Evang. Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e. V. vom 29. 10. 1975):

Pfarrer Gerhard W u n d e r e r in Meitingen zum Geschäftsführer und Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden e. V.

Wiederaufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:

Pfarrer Gerhard D ü m c h e n, Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West).

Aufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:

Pfarrvikar Dr. Ulrich D u c h r o w in Heidelberg (hauptamtlicher Regionalbeauftragter für Mission und Ökumene in der Region III).

Versetzt:

Pfarrer Christof B i n d e r in Pforzheim (Thomaspfarre) nach Pforzheim (Melanchthonpfarre),

Pfarrvikarin Sibylle W o l f in Villingen (Petruspfarre) nach St. Georgen zur Vernehmung des Pfarrdienstes in der neu errichteten 4. Pfarrstelle.

Ernannt:

Regierungsamtmann Herbert Schwabe, bisher beim Oberschulamt Karlsruhe, zum Kirchenamtmann beim Evang. Oberkirchenrat,

Justizoberinspektor Heinz Heil, bisher bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, zum Kirchenverwaltungsoberspektor beim Evang. Oberkirchenrat.

Beendet:

die Beauftragung des Pfarrers Viktor Niedermeyer mit der Versehung des Pfarrdienstes in der Filialkirchengemeinde Karlsbad-Auerbach (Pfarrbezirk Langensteinbach) mit dem Ablauf des 10. 9. 1979.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Dekan Pfarrer Helmut Feil in Bretten (Melancthonpfarrei) auf 1. 7. 1980,

Pfarrer Justus Reichert in Pfinztal-Söllingen auf 1. 9. 1980.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Religionslehrer Pfarrer Hans-Peter Schmidt in Singen (Friedrich-Wöhler-Gymnasium) auf 1. 2. 1980.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Hans-Horst Zeller in Linkenheim, z. Z. abgeordnet zum Dienst als Generalsekretär beim CVJM-Landesverband Baden in Karlsruhe, zum Übertritt in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Entschließung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten**Ernannt:**

Oberstudienrat Pfarrer Dieter Wietershofer an der Friedrich-List-Schule in Karlsruhe zum Studiendirektor.

Gestorben:

Religionslehrer Pfarrer Dr. rer. pol. Hans Martin Ritter von Peter, zuletzt an der Gewerbeschule I in Heidelberg, am 8. 11. 1979.

Ausschreibung von Pfarrstellen**a) Erstmalige Ausschreibungen****Dallau, Kirchenbezirk Mosbach**

Die Pfarrstelle Dallau (mit der Filialkirchengemeinde Auerbach) wird zum 1. 4. 1980 frei. Dallau liegt am Rande des südlichen Odenwaldes und ist 6 km von der Großen Kreisstadt Mosbach entfernt. In Dallau befindet sich eine Grund- und Hauptschule, in Mosbach alle weiterführenden Schulen. Es wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin gewünscht, der/die es versteht, begonnene Initiativen weiterzuführen und auszubauen. Das Pfarrhaus (1979 erbaut) ist frei.

Besetzung der Pfarrstelle gemäß VO vom 28. 10. 1975, GVBl. S. 96.

Bewerbungen sind innerhalb 5 Wochen an die Fürstlich Leiningensche Verwaltung, Postfach 1180, 8762 Amorbach/Odw., zu richten; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Pfinztal-Söllingen, Kirchenbezirk Alb-Pfinz

Die Pfarrstelle Pfinztal-Söllingen wird zum 1. 9. 1980 frei. Ihr Einzugsbereich ist ausschließlich auf den Ortsteil Söllingen mit ca. 3200 Gemeindegliedern beschränkt. Zu den beiden Gemeinschaften (A.B. und Liebenzell), ebenso zur kath. Kirchengemeinde (ca. 1200) besteht ein gutes Verhältnis, wie auch zu den örtlichen Vereinen. Ein reges Gemeindeleben in Gestalt von z. Z. 3 Frauenkreisen, 9 Jugendgruppen, Posaunenchor und Kirchenchor wird durch Gemeindeglieder geleitet und getragen. Die Kirchengemeinde hat trotz Stadtnähe noch einen eingepprägten

dörflichen Charakter mit dem Wissen um gegenseitige Verantwortung füreinander.

Das künftige Pfarrhaus, direkt neben der Kirche an einer Nebenstraße, ist z. Z. im Umbau. Es verfügt neben den Amtsräumen im Erdgeschoß und Doppelgarage über eine Pfarrwohnung mit 6 Zimmern im Obergeschoß und von da ebenerdigen Zugang zum Pfarrgarten.

Im Ort ist eine Grund- und Hauptschule, Gymnasium und Realschule im Bildungszentrum im Ortsteil Berghausen (2 km).

Neben der in gutem Zustand befindlichen Kirche steht in nächster Nähe ein großes Gemeindehaus mit Kindergarten zur Verfügung, dessen Erweiterung geplant ist. Ein zweiter Kindergarten ist ebenfalls in Besitz und Verantwortung der Kirchengemeinde. Die Diakoniestation Pfinztal betreut mit der Außenstelle Söllingen die Kranken, getragen durch einen starken Krankenpflegeverein.

Neben einer großen Zahl ehrenamtlicher Helfer, zu der auch der Besuchsdienst gehört, steht eine Pfarramtssekretärin halbtags zur Verfügung.

Ein Gemeindebote erscheint monatlich.

Der Kirchengemeinderat ist bereit, den Pfarrer in seinen Aktivitäten zu unterstützen. Interessenten wird der Kirchengemeinderat weitere Informationen geben.

Besetzung der Pfarrstelle durch Gemeindegewahl. **Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

b) Nochmalige Ausschreibung

Waldwimmersbach, Kirchenbezirk Neckargemünd

Die Pfarrstelle Waldwimmersbach mit der Ferialkirchengemeinde Lobenfeld wurde auf 1. 9. 1979 frei. Lobenfeld und Waldwimmersbach sind die beiden Ortsteile der politischen Gemeinde Lobbach, Rhein-Neckar-Kreis. Beide Gemeinden zählen zusammen ca. 960 Gemeindeglieder. Die soziale Struktur, die in früheren Jahrzehnten stark durch die Landwirtschaft gekennzeichnet war, wird heute von der Nähe des Heidelberg-Mannheimer industriellen Raumes beeinflußt. Lobbach ist Wohngemeinde mehrheitlich auswärts berufstätiger Einwohner.

Neben den üblichen Aufgaben eines ländlichen Pfarramtes erwarten den künftigen Stelleninhaber als besondere Arbeitsgebiete die Weiterführung einer intensiven seelsorgerlichen und sozialen Betreuung älterer Gemeindeglieder; Träger des Kindergartens ist die Kirchengemeinde; der Krankenpflegeverein wird z. Z. in eine kirchliche Sozialstation Elsenzthal integriert. Für den Kindergarten und die Sozialstation sind weitere hauptamtliche Fachkräfte vorhanden. Zu den örtlichen katholischen Gemein-

den bestehen freundschaftliche Beziehungen, die in gelegentlichen ökumenischen Gottesdiensten ihren Ausdruck finden.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit großer Pfarrwohnung, Arbeitsräumen und einem Pfarrsaal steht zur Verfügung. Zum Pfarrhaus gehört ein großer Garten. Grund- und Hauptschule sind am Ort, Realschulen und Gymnasien befinden sich erreichbar in Neckargemünd und Heidelberg.

Besetzung der Pfarrstelle durch Gemeindegewahl. **Bewerbungen** innerhalb von 5 Wochen *) unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** für alle Pfarrstellen müssen bis spätestens **23. Januar 1980** schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat bzw. für die Pfarrstelle Dallau bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

*) Wegen der Feiertage wurde die Frist verlängert.

Kirchliches Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts, der Disziplinarkammer und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 26. Oktober 1979

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts, der Disziplinarkammer und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach den Reisekostenbestimmungen der Landeskirche, Reisekostenstufe B sowie Ersatz ihrer sonstigen Auslagen.

§ 2

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts, der Disziplinarkammer und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden erhalten für jedes Verfahren, in dem sie tätig werden, eine Entschädigung.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Entschädigung nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder — insbesondere der Tätigkeit des Vorsitzenden und des Berichterstatters — durch Rechtsverordnung festzusetzen.

§ 3

Die Entschädigung nach § 2 ist in der Regel nach Ab-

schluß des jeweiligen Verfahrens fällig. Die Entschädigung wird vom Leiter der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts, der Disziplinarkammer bzw. des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Auszahlung angewiesen; ebenso die Reisekosten bzw. der Auslagenersatz nach § 1.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1979 in Kraft.
(2) Das kirchliche Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts und der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. 10. 1971 (GVBl. S. 161) wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

(3) Hinsichtlich der Reisekostenvergütung verbleibt es für die laufende Amtsperiode bei der jetzigen Regelung.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1979

Der Landesbischof

Heidland

Verordnung des Landeskirchenrats über die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts, der Disziplinarkammer und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 11. Dezember 1979

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts, der Disziplinarkammer und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 26. Oktober 1979 (GVBl. S. 133) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts bzw. der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden erhalten für jedes Verfahren, in dem sie tätig werden, eine Entschädigung in Höhe von 200,— DM. Der Vorsitzende und der Berichterstatter erhalten eine Entschädigung in Höhe von jeweils 400,— DM.

(2) Tritt das Verwaltungsgericht bzw. die Disziplinarkammer im Laufe eines Verfahrens an mehr als an einem Tag zusammen, erhält jedes Mitglied für jeden weiteren Tag eine Entschädigung von 100,— DM.

(3) Die Entschädigung wird auch gezahlt, wenn in einem Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. Das gleiche gilt, wenn ein Verfahren ohne eine gerichtliche Endentscheidung zum Abschluß kommt (z. B. durch Klagerücknahme, Vergleich, oder durch Einstellung eines Disziplinarverfahrens).

§ 2

(1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden erhalten für jedes Verfahren, in dem sie tätig werden, eine Entschädigung in folgender Höhe:

1. für Verfahren nach § 13 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Mitarbeitervertretungsgesetzes und für Verfahren nach § 43 Abs. 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes 200,— DM, der Vorsitzende eine solche in Höhe von 400,— DM; § 1 Abs. 2 findet Anwendung;

2. für Verfahren nach § 43 Abs. 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes 100,— DM, der Vorsitzende eine solche von 200,— DM, § 1 Abs. 2 findet Anwendung;

3. für Verfahren nach § 43 Abs. 4 des Mitarbeitervertretungsgesetzes 50,— DM, der Vorsitzende eine solche von 100,— DM, es sei denn, die Anrufung des Schlichtungsausschusses wird vor der Festsetzung der mündlichen Verhandlung zurückgenommen;

4. für einen Beschluß nach § 45 Abs. 6 des Mitarbeitervertretungsgesetzes beträgt die Entschädigung 50,— DM. Sie ist auch dann zu zahlen, wenn die mündliche Verhandlung des Schlichtungsausschusses beantragt wird.

(2) Bei Verfahren nach § 43 Abs. 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes findet § 1 Abs. 3 entsprechende Anwendung, es sei denn, die Anrufung des Schlichtungsausschusses wird vor der Festsetzung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen. Das gleiche gilt bei Verfahren nach § 13 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes.

(3) Bestimmt der Vorsitzende ein Mitglied des Schlichtungsausschusses in einem Verfahren nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1—4 zum Berichterstatter, erhält dieser die gleiche Entschädigung wie der Vorsitzende.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. November 1979 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1979

Der Landeskirchenrat

Heidland

Bekanntmachungen

OKR 16. 11. 1979
Az. 11/21-10440

Errichtung einer 4. Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde St. Georgen

In der Evang. Kirchengemeinde St. Georgen wird mit Wirkung vom 1. November 1979 eine 4. Pfarrstelle errichtet, deren Dienstbezirk das Neubaugebiet am Rupertsberg umfaßt.

OKR 14. 11. 1979
Az. 11/21-10639

Errichtung einer Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Osterburken

In der Evang. Kirchengemeinde Osterburken wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 eine Pfarrstelle errichtet.

LKR 26. 11. 1979
Az. 20/188

Besetzung der Disziplinarkammer der Evang. Landeskirche in Baden

Dekan Theodor Monninger in Waldshut hat anläßlich seiner Versetzung in den Ruhestand das Amt des 2. Stellvertreters des 1. theologischen Beisitzers der Disziplinarkammer der Evang. Landeskirche in Baden niedergelegt. Der Landeskirchenrat hat deshalb in seiner Sitzung am 23. Oktober 1979 Dekan Hermann Schuler in Remchingen-Singen gemäß § 3 des kirchlichen Gesetzes zur Regelung des Disziplinarrechts in der Evang. Landeskirche in Baden vom 31. 10. 1956 (GVBl. S. 101) für die Dauer der z. Z. laufenden 6jährigen Amtszeit der Disziplinarkammer, d. h. bis zum 31. 10. 1981, zum 2. Stellvertreter des 1. theologischen Beisitzers der Disziplinarkammer der Evang. Landeskirche in Baden berufen.

OKR 23. 11. 1979
Az. 22/5

Dienstbezüge der Pfarrer und Pfarrdiakone

Nachstehend werden die ab 1. März 1979 geltende Grundgehalts- und Ortszuschlagstabelle abgedruckt, wie sie für die Beamten des Landes Baden-Württemberg und entsprechend für die Pfarrer und Pfarrdiakone unserer Landeskirche gelten. Diese Tabellen gehören zum Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979 — BBVEG 1979 — vom 30. 7. 1979, BGBl. I S. 1285, bzw. zum betreffenden Rundschreiben des Finanzministeriums Baden-Württ. vom 7. 6. 1979, GABl. S. 813, und ersetzen die Tabelle im GVBl. 1978 S. 165/166.

Durch das genannte Bundesgesetz ist auch das Urlaubsgeld ab 1979 für Vollbeschäftigte auf 300 DM (für Empfänger von Anwärterbezügen auf 200 DM) erhöht worden. Teilzeitbeschäftigte im aktiven Dienst erhalten ein der regelmäßigen Arbeitszeit entsprechend verringertes Urlaubsgeld. Im übrigen ist es bei den bisherigen Bestimmungen des Urlaubsgeldgesetzes vom 15. 11. 1977, BGBl. I S. 2117, S. 2120, mit Änderung vom 26. 6. 1978, BGBl. I S. 869, S. 873, verblieben (bisherige Bekanntmachung OKR vom 5. 8. 1977, GVBl. S. 109).

Grundgehaltssätze ab 1. März 1979
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
A 11	Ic	1742,04	1817,53	1893,02	1968,51	2044,00	2119,49	2194,98	2270,47	2345,96	2421,45	2496,94	2572,43	2647,92	2723,41			75,49
12		1897,34	1987,35	2077,36	2167,37	2257,38	2347,39	2437,40	2527,41	2617,42	2707,43	2797,44	2887,45	2977,46	3067,47			90,01
12a		2070,30	2160,31	2250,32	2340,33	2430,34	2520,35	2610,36	2700,37	2790,38	2880,39	2970,40	3060,41	3150,42	3240,43			90,01
13 *)		2149,85	2247,03	2344,21	2441,39	2538,57	2635,75	2732,93	2830,11	2927,29	3024,47	3121,65	3218,83	3316,01	3413,19			97,18
13a		2188,70	2300,21	2411,72	2523,23	2634,74	2746,25	2857,76	2969,27	3080,78	3192,29	3303,80	3415,31	3526,82	3638,33			111,51
14		2212,82	2338,83	2464,84	2590,85	2716,86	2842,87	2968,88	3094,89	3220,90	3346,91	3472,92	3598,93	3724,94	3850,95			126,01
14a	Ib	2348,12	2481,31	2614,50	2747,69	2880,88	3014,07	3147,26	3280,45	3413,64	3546,83	3680,02	3813,21	3946,40	4079,59			133,19
15		2495,19	2633,71	2772,23	2910,75	3049,27	3187,79	3326,31	3464,83	3603,35	3741,87	3880,39	4018,91	4157,43	4295,95	4434,47		138,52
15a		2645,35	2793,73	2942,11	3090,49	3238,87	3387,25	3535,63	3684,01	3832,39	3980,77	4129,15	4277,53	4425,91	4574,29	4722,67		148,38
16		2773,24	2933,45	3093,66	3253,87	3414,08	3574,29	3734,50	3894,71	4054,92	4215,13	4375,34	4535,55	4695,76	4855,97	5016,18		160,21

*) Zu den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 13 wird den unter das Pfarrerbesoldungsgesetz unmittelbar fallenden Personen eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von monatlich 100,— DM gewährt.

Ortszuschläge für Pfarrer und Pfarrdiakone ab 1. März 1979

(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Ledige und Geschiedene	Verheiratete und Verwitwete*)								
		ohne Kindergeld- berechtigung	mit Kindergeldberechtigung nach § 40 Abs. 3 BBesG (BGBl. I 1975 S. 1173 und 3091) für							
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Pfarrer in Besoldungsgruppen A 13 — A 16

Ib	571,91	680,05	772,58	861,01	902,04	979,80	1057,56	1154,42	1251,28	1348,14
----	--------	--------	--------	--------	--------	--------	---------	---------	---------	---------

Pfarrer und Pfarrdiakone in Besoldungsgruppen A 11 — A 12 a

Ic	508,27	616,41	708,94	797,37	838,40	916,16	993,92	1090,78	1187,64	1284,50
----	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	---------	---------	---------

Für jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Ortszuschlag um je 96,86 DM.

*) Auch Geschiedene und Ledige, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; Geschiedene auch dann, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind.
Ledige, denen zwar Kindergeld nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des BKGG zustehen würde, die aber Unterkunft und Unterhalt nicht gewähren, erhalten den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschieds zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.